



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 – P 1617- 012 – 23772/10

München, den 30. Juni 2010
Durchwahl: 089 2306-2446
Telefax: 089 2306-2817
Name: Dr. Ziegemeier

Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung wurde mittlerweile vom Bund durch den Bundesminister des Innern und von allen Ländern durch die Ministerpräsidenten unterzeichnet. Derzeit werden vom Bund und den Ländern die Ratifizierungsverfahren durchgeführt. Der Bayerische Landtag hat dem Staatsvertrag bereits zugestimmt (Bekanntmachung vom 6. Mai 2010, GVBl. Nr. 9/2010 S. 2006). Der

Staatsvertrag wird damit wie vorgesehen zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Aus diesem Anlass werden nachfolgend die wesentlichen Punkte der Neuregelung zusammengefasst und erste Durchführungshinweise gegeben.

I. Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages

Inhaltlich wird die Versorgungslastenteilung grundlegend neu geregelt.

- Die früheren Dienstherrn beteiligen sich nicht – wie bislang – an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls, sondern leisten dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung.
- Eine Versorgungslastenteilung findet auch bei Dienstherrnwechseln von Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit statt.
- Die Abfindung berechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Bezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen bei dem abgebenden Dienstherrn.
- Das Lebensalter der wechselnden Person bei Dienstherrnwechsel wird durch pauschale Bemessungssätze in drei Stufen (15 %, 20 % und 25 %) berücksichtigt. Bei Professorinnen und Professoren wird generell der höchste Bemessungssatz angewendet, um pauschal die regelmäßig langen Vordienstzeiten zu berücksichtigen. Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die beim abgebenden Dienstherrn keine Versorgungsanwartschaften erworben haben, erfolgt die Abfindung in Höhe der fiktiven Nachversicherungskosten. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wird die Abfindung nach Nachversicherungsgrundsätzen unter Zugrundelegung eines fiktiven Beitragssatzes von 15 % ermittelt.

- Eine Versorgungslastenteilung findet nur statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Wechsel zugestimmt hat. Eine gesonderte Zustimmung ist dabei nicht erforderlich, es genügt das allgemeine Einvernehmen mit dem Dienstherrnwechsel z.B. in Form einer Versetzungsverfügung. Die Zustimmung gilt in folgenden Fällen als erteilt: (i) bei Professorinnen und Professoren nach mindestens dreijähriger Dienstzeit, (ii) bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten und (iii) wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

- Auf die bisherige Mindestdienstleistungszeit von fünf Jahren wird im Interesse der Mobilitätsförderung verzichtet.

- Die Regelung des § 107b BeamtVG wird im Anwendungsbereich des Staatsvertrags vollständig abgelöst. Für Übergangsfälle trifft der Staatsvertrag eine abschließende Regelung, die einen möglichst vollständigen Wechsel in das neue Teilungssystem in einem möglichst kurzen Übergangszeitraum sicherstellen soll. Landesinterne Dienstherrnwechsel, beispielsweise zwischen zwei bayerischen Kommunen oder dem Freistaat Bayern und einer bayerischen Kommune, werden im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt, das ebenfalls zum 1. Januar 2011 in Kraft treten wird.

II. Durchführungshinweise

Auf Bund-Länderebene werden derzeit Durchführungshinweise abgestimmt, über die Sie gesondert unterrichtet werden. Im Vorgriff darauf wird für die unterschiedlichen Fallkonstellationen gebeten folgende Punkte zu beachten:

1. Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG (sog. „Altfälle“)

a) Ausgangslage:

§ 10 des Staatsvertrages regelt die sog. „Altfälle“. Bei diesen liegt sowohl der Dienstherrnwechsel als auch der Ruhestandseintritt vor dem 1. Januar 2011. Das laufende Erstattungsverfahren nach § 107b BeamtVG wird mit der Maßgabe fortgeführt, dass

- der bisherige jährliche Erstattungsbetrag festgeschrieben wird,
- bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung der Erstattungsbetrag auf den Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung beim abgebenden Dienstherrn angepasst wird, und
- der Erstattungsbetrag nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn dynamisiert wird.

b) Hinweis:

Die laufenden Erstattungsfälle werden im staatlichen Bereich wie bisher vom Landesamt für Finanzen abgewickelt. Maßnahmen der personalverwaltenden Stellen sind nicht erforderlich.

2. Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG (sog. „Schwebefälle“)

a) Ausgangslage:

§ 11 des Staatsvertrages regelt die sog. „Schwebefälle“. Bei diesen liegt der Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011, der Ruhestandseintritt jedoch nach dem 31. Dezember 2010. In diesen Fällen ist von dem abgebenden Dienstherrn eine Abfindung unmittelbar an den Versorgungsdienstherrn zu

zahlen. Die Berechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Staatsvertrages, wobei folgende Modifikationen zu beachten sind:

- Der abgebende Dienstherr hat spätestens zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen,
- Bis zum 1. Januar 2011 ist der Abfindungsbetrag nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn dynamisiert; danach ist er mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.
- Haben vor dem 1. Januar 2011 mehrere, die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG erfüllende Dienstherrnwechsel stattgefunden, hat jeder Dienstherr eine Abfindung für die bei ihm zurückgelegten Zeiten an den Versorgungsdienstherrn zu leisten

b) Hinweis:

Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - wird die Versorgungslastenteilungsfälle im staatlichen Bereich entsprechend § 11 des Staatsvertrages abwickeln. Von einer vorzeitigen Abfindung ist dabei abzusehen.

3. Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages (sog. „Kombinationsfall“)

a) Ausgangslage:

§ 12 des Staatsvertrages regelt ergänzend zu § 11 die Fälle, bei denen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt (sog. „Kombinationsfälle“). Der abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Verpflichtung des oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11. Allerdings erfolgt die Abfindung abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels und nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles.

b) Hinweis:

Wechselt ein staatlicher Beamter nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu einem außerbayerischen Dienstherrn, ist dem Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - die Personalakte des Beamten und die Anschrift der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle des aufnehmenden Dienstherrn sowie eventuelle weitere Absprachen mit dem aufnehmenden Dienstherrn zu übermitteln. Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - berechnet den Abfindungsbetrag und wickelt die Zahlung ab. Dies gilt entsprechend für einen Wechsel zum Freistaat Bayern.

4. Neufälle

a) Ausgangslage:

Neufälle sind alle nach Inkrafttreten des Staatsvertrages stattfindende Dienstherrnwechsel zwischen bayerischen und außerbayerischen Dienstherrn. Die Versorgungslastenteilung berechnet sich nach Abschnitt 2 des Staatsvertrages. Sie wird für den Bereich des Freistaates Bayern zentral durch das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - durchgeführt.

b) Hinweis:

Bezüglich eines Wechsels eines staatlichen Beamten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu einem außerbayerischen Dienstherrn, wird auf die Ausführungen zu Punkt II. 3 b) verwiesen. Wechselt ein Beamter eines außerbayerischen Dienstherrn nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Freistaat Bayern überwacht das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - den fristgerechten Eingang der Zahlung (vgl. § 8 Abs. 2 Staatsvertrag) und überprüft die vom abgebenden Dienstherrn durchgeführte Berechnung des Abfindungsbetrages.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung, insbesondere Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen, wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Findeisen

Ministerialrat



Beglaubigt